

Amtliche Bekanntmachung

Die Ernst Bau GmbH, Höhenblick 5, 77815 Bühl, beabsichtigt am bestehenden Querbauwerk der Sohlschwelle Mooshausen, ca. 2 km flussabwärts der Wehranlage Mooshausen, an der Iller bei Fluss-km 50,650 auf den Grundstücken, Flst. Nrn. 3012/1, 3012/2, 3023, Gemarkung und Gemeinde Tannheim, den vorhandenen Abfluss zur regenerativen Energieerzeugung mittels einer Wasserkraftanlage zu nutzen. Die energetische Nutzung der bestehenden Sohlschwelle erfolgt mittels einer fischfreundlichen Axialturbine mit einem Laufraddurchmesser von ca. 1,60 m und einem maximalen Durchfluss von ca. 11,0 m³/s. Die Stauhöhe beträgt 578,62 m ü. NHN. Um diese zu erreichen, wird auf der bestehenden Sohlschwelle ein hochwasserneutraler Wehraufsatz aufgebaut. Damit bleibt das Stauziel entsprechend dem vorhandenen Wasserspiegel bei einem Abfluss von ca. 9,0 m³/s gleich. Ferner senkt sich der Wehraufsatz bei einem Hochwasserereignis in Teilen automatisch ab. Die Fallhöhe für die energetische Nutzung beträgt maximal ca. 5,0 m. Mit umfasst ist die Errichtung eines Krafthauses mit Einlauf zur Turbine. Als Fischschutzmaßnahme wird ein Horizontalrechen mit einem lichten Stababstand von 14,5 mm eingebaut. Der Fischabstieg erfolgt über eine Fischabstiegsklappe.

Die als Buchtenkraftwerk geplante Wasserkraftanlage wird pro Jahr ca. 2,7 Mio. kWh regional erzeugten Ökostrom rund um die Uhr in das Stromnetz einspeisen.

Für die Errichtung der für die Wasserkraftanlage erforderlichen Bauwerke hat die Ernst Bau GmbH beim Landratsamt Biberach, Untere Wasserbehörde, die wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG beantragt. Des Weiteren hat die Ernst Bau GmbH für die energetische Nutzung der Fallhöhe beim Landratsamt Biberach, Untere Wasserbehörde, die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gem. den §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 i. V. m. § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt.

Das Verfahren zur Errichtung einer Fischaufstiegsanlage wird im Rahmen des Projektes „Agile Iller“ beim Landratsamt Unterallgäu durchgeführt.

Für das Vorhaben wird ein einheitliches wasserrechtliches Verfahren durchgeführt, das sowohl die Anforderungen des Plangenehmigungsverfahrens als auch des gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens erfüllt, §§ 68, 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 72 ff Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) sowie §§ 15 Abs. 2, 11 Abs. 2 WHG und § 93 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG). Dementsprechend erfolgt das Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit, § 11 Abs. 2 WHG. Darüber hinaus wird gemäß Anlage 1, Ziffer 13.14. und 13.18.1. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird nach Durchführung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG auf der Internetseite des Landratsamtes bekanntgegeben.

Die Antragsunterlagen incl. UVP-Vorprüfung liegen in der Zeit vom

04.11.2024 bis einschließlich 04.12.2024

während den üblichen Dienststunden an folgenden Stellen zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann aus:

- Gemeinde Tannheim, Rathausplatz 1, 88459 Tannheim, Bürgerbüro, Zimmer Nr. 1

Die amtliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Tannheim unter www.gemeinde-tannheim.de veröffentlicht, § 27a Abs. 1 LVwVfG.

Zudem können die vollständigen Antragsunterlagen während der Auslegungsfrist digital auf der Internetseite des Landratsamtes Biberach, Wasserwirtschaftsamt

www.biberach.de/wasserwirtschaftsamt/oeffentliche-verfahren

eingesehen werden, § 27a Abs. 1 LVwVfG.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen erheben. Diese müssen schriftlich oder zur Niederschrift bis **spätestens 18.12.2024** bei der Gemeinde Tannheim, Rathausplatz 1, 88459 Tannheim, Bürgerbüro, Zimmer Nr. 1 oder beim Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt, Hausanschrift Rollinstraße 9, Dienstgebäude Rollinstraße 17, Zimmer G2.03, 88400 Biberach an der Riß eingereicht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen, § 73 Abs. 4 S. 3 LVwVfG.

Mit dieser Bekanntmachung werden die nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen auf die Möglichkeit zur Stellungnahme oder Erhebung von Einwendungen innerhalb der o. g. Äußerungsfrist hingewiesen, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen werden in der Regel bei einem Erörterungstermin verhandelt. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht und die Beteiligten benachrichtigt. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben und nach § 3 UmwRG anerkannte Vereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung informiert werden. In diesem Fall kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, § 73 Abs. 5 Nr. 4 LVwVfG. Wenn ein Beteiligter dem Erörterungstermin fernbleibt, kann auch ohne ihn verhandelt werden, § 73 Abs. 5 Nr. 3 LVwVfG. Sofern einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf einen Erörterungstermin verzichten, kann die Behörde auch ohne einen Erörterungstermin entscheiden, § 73 Abs. 6 i. V. m. § 67 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 LVwVfG.

Gemäß § 93 Abs. 2 WG wird darauf hingewiesen, dass:

1. nach Ablauf der Einwendungsfrist Auflagen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
2. nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
3. Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen ist, nach Maßgabe des § 16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können.

Gemeindeverwaltung Tannheim